

KOMMISSION FÜR ATMOSPHÄREN-CHEMIE UND -PHYSIK DER SCHWEIZERISCHEN AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN

Reglement

1 Konstitution und Ziele

1.1 Die Kommission für Atmosphärenchemie und -physik, nachfolgend ACP genannt, ist ein Organ der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) gemäss deren Statuten Art. 35 - 37. Sie gehört der Sektion IV (Umweltwissenschaften) der SANW an.

1.2 Die ACP hat zum Ziel, die atmosphärenwissenschaftliche Forschung in der Schweiz zu stärken, weiter zu entwickeln und besser bekannt zu machen, insbesondere in den Bereichen:

- Aktuelle Forschung und Forschungspolitik
- Hochschulbildung und Berufsausbildung
- Nationale und internationale Beziehungen in wissenschaftlichen und technisch orientierten Kreisen

Die folgenden Themenbereiche stehen im Vordergrund, wobei anthropogene Einflüsse und interdisziplinäre Aspekte in der Arbeit der Kommission besonders berücksichtigt werden sollen:

- Bodennahe Luftverschmutzung
- Austauschprozesse an der Erdoberfläche
- Physikalisch-chemische Prozesse und Veränderungen der freien Troposphäre
- Prozesse in der mittleren Atmosphäre (Stratosphäre und Mesosphäre)
- Austauschprozesse zwischen verschiedenen Schichten der Atmosphäre

2 Hauptaufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit in der Atmosphärenforschung in der Schweiz
- Stärkung des Wissenstransfers, u.a. durch die Organisation regelmässiger Tagungen und die Erarbeitung von Synthesepapieren zum Stand der Forschung
- Abklärungen und Stellungnahmen zu den nationalen Forschungsbedürfnissen
- Ansprechpartner für die Belange der Atmosphärenforschung gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit EKL, ProClim, Cercl' Air etc.
- Verbindung zu internationalen Organisationen im Bereich der Atmosphärenwissenschaften
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Nachwuchsförderung. Die ACP kann bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen mit ihrer Expertise auch das "Capacity building" in Entwicklungsländern unterstützen

3 Organisation

- 3.1 Die ACP besteht aus maximal 15 Mitgliedern, welche vom Zentralvorstand der SANW auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Einmalige Wiederwahl gemäss Art. 36 der SANW – Statuten ist möglich. Die ACP kann ständige Gäste bestimmen und Dritte an die Sitzung einladen. Eine Einladung zu den Sitzungen wird auch ProClim und dem Generalsekretariat der SANW zugestellt.
- 3.2 Die ACP konstituiert sich selbst. Sie verfügt über einen Leitungsausschuss (LA) und eine Geschäftsstelle (GS). Der LA besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Quästor / der Quästorin sowie max. 2 Beisitzern / Beisitzerinnen. Die GS erledigt die laufenden Arbeiten unter Aufsicht des LA.
- 3.3 Die ACP kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3.4 Die Arbeit der ACP erfolgt in Abstimmung mit ProClim.
- 3.5 Die ACP hält in der Regel zwei Sitzungen pro Jahr ab. Die Sitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin oder bei dessen /deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin einberufen. Die ACP trifft ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder der ACP. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- 3.6 Der Präsident / die Präsidentin vertritt die ACP in der Sektion IV und im Senat der SANW. Er / sie kann diese Vertretung an ein Mitglied des Leitungsausschusses delegieren.

4 Finanzielle Mittel und Entschädigungen

- 4.1 Die finanziellen Mittel der ACP sind:
- die Beiträge der SANW
 - allfällige Beiträge Dritter
- 4.2 Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SANW festgelegt.

Das vorliegende Reglement wurde von der ACP am 11. September 2001 verabschiedet und am 14. Dezember 2001 durch den Zentralvorstand der SANW genehmigt.

Für die ACP



PD Dr. Urs Baltensperger
Präsident

Für die SANW



Prof. Peter Baccini
Präsident